



Inhalt:

- 113** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen hier: An der Leithen (Lageplan als Anlage)
- 114** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen hier: Nähe Residenzplatz (Lageplan als Anlage)
- 115** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen hier: Nähe Professor-Mayr-Straße (Lageplan als Anlage)
- 116** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen hier: Nähe Professor-Mayr-Straße (Lageplan als Anlage)
- 117** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen hier: Webersheck (Lageplan als Anlage)
- 118** Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung von Straßen und Wegen hier: Webersheck (Lageplan als Anlage)
- 119** Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung von Straßen und Wegen hier: Webersheck (Lageplan als Anlage)
- 120** Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen hier: Ziegelweg (Lageplan als Anlage)
- 121** Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen hier: Rot-Kreuz-Gasse (Lageplan als Anlage)
- 122** Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen hier: Rot-Kreuz-Gasse (Lageplan als Anlage)
- 123** Bekanntmachung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Gaimersheim (BGS – WAS) vom 11.07.2012
- 124** Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 113** **Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen**
hier: **An der Leithen** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.06.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse :	Ortsstraße
Straßenname:	An der Leithen
Fl.-Nr.:	4055-0-1323, 4055-0-1328
Gemarkung:	Pietenfeld
Widmungsbeschränkung:	Gehweg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Pietenfelder Straße“ Fl.-Nr.

304 (teils) Gemarkung Landershofen an der Brücke über die Altmühl Fl.Nr. 1345	km:	0,000
Endpunkt:		Am Grundstück Fl.-Nr. 1325/6 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1321 und 1327 Gemarkung Pietenfeld
km:		0,102
Länge in km:		0,102
Gemeinde:		Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:		Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,1029).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.06.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

114 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Residenzplatz (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.06.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse : Beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Residenzplatz
 Fl.-Nr.: 4035-0-12/5
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Pater-Philipp-Jeningen-Platz“ zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 41 und 31/2
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Residenzplatz“ Fl.-Nr. 12 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 40/2 und 37
 km: 0,054
 Länge in km: 0,054
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,054).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.06.2016
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42

Tiefbauamt

115 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Professor-Mayr-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.06.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse : Beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Professor-Mayr-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-125/10
 Gemarkung: Marienstein
 Widmungsbeschränkung: Gehweg, Anlieger frei
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Professor-Mayr-Straße“ Fl.-Nr. 125/28 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 125/3 und 125/11
 km: 0,000
 Endpunkt: Am Grundstück Fl.Nr. 125/1 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 125/9 und 125/2
 km: 0,048
 Länge in km: 0,048
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,048).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.06.2016
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

116 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Professor-Mayr-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.06.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse : Beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Professor-Mayr-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-125/14
 Gemarkung: Marienstein
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Professor-Mayr-Straße“ Fl.-Nr. 125/28 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 125/15 und 125/5
 km: 0,000
 Endpunkt: Am Grundstück Fl.Nr. 125/27 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 125/6 und 125/19
 km: 0,058
 Länge in km: 0,058
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,058).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.06.2016
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayeri-

schen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

117 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
hier: Webersheck (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.06.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse : Beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenname: Webersheck
 Fl.-Nr.: 4034-0-44/4 (teils)
 4034-0-248/4 (teils)
 Gemarkung: Marienstein
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Wald“ Fl.-Nr. 250/18 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 44 und 248/7
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Webersheck“ Fl.-Nr. 44/4 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 2/6 und 44
 km: 0,067
 Länge in km: 0,067
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,067).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.06.2016
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

118 Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung von Straßen und Wegen hier: Webersheck (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt : beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Widmungsbeschränkung neu:
 Fl.-Nr.: 4034-0-44/4 (teils)
 Gemarkung: Marienstein
 Straßename: Webersheck
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rebdorfer Straße“ Fl.-Nr. 28/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1 und 44/3
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Webersheck“ Fl.-Nr. 44/4 (teils) an der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 2/1
 km: 0,025
 Länge in km: 0,025
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,025).

Gegen die Absicht der Aufstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 13.06.2016
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

119 Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung von Straßen und Wegen hier: Webersheck (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt : beschränkt-öffentlicher Weg

Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Widmungsbeschränkung neu:
 Fl.-Nr.: 4034-0-44/4 (teils)
 Gemarkung: Marienstein
 Straßename: Webersheck
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rebdorfer Straße“ Fl.-Nr. 28/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1 und 44/3
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Webersheck“ Fl.-Nr. 44/4 (teils) an der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 2/1
 Länge in km: 0,025
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,025).

Gegen die Absicht der Aufstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 13.06.2016
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

120 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen hier: Ziegelweg (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt : Ortsstraße
 Straßenklasse neu: beschränkt-öffentlicher Weg
 Widmungsbeschränkung neu: Gehweg, Anlieger frei
 Fl.-Nr.: 4035-0-1106/55
 Gemarkung: Eichstätt
 Straßename: Webersheck
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Clara-Staiger-Straße“ Fl.-Nr. 1105/123 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1106/49 und 1106/32
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Heidingsfelderweg“ Fl.Nr. 1106/5 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn 1106/54 und 1106/8
 Länge in km: 0,055
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,055).

Gegen die Absicht der Aufstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 13.06.2016
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

121 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen hier: Rot-Kreuz-Gasse (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt : Ortsstraße
 Straßenklasse neu: beschränkt-öffentlicher Weg
 Widmungsbeschränkung neu: Gehweg,
 Fl.-Nr.: 4035-0-551/2 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Straßename: Rot-Kreuz-Gasse
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rot-Kreuz-Gasse“ Fl.-Nr. 551/2 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 537 und 535
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Sonnenwirtsgässchen“ Fl.-Nr. 528/1 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 537 und 535/1
 Länge in km: 0,008
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,008).

Gegen die Absicht der Aufstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 14.06.2016
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

122 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen hier: Rot-Kreuz-Gasse (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt : Ortsstraße
 Straßenklasse neu: beschränkt-öffentlicher Weg
 Widmungsbeschränkung neu: Gehweg,
 Fl.-Nr.: 4035-0-551/2 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Straßename: Rot-Kreuz-Gasse
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rot-Kreuz-Gasse“ Fl.-Nr. 551/2 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 521 und 524
 Endpunkt: Am Grundstück Fl.-Nr. 522 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 521 und 523

Länge in km: 0,017
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,017).

Gegen die Absicht der Aufstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 14.06.2016
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

123 Bekanntmachung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gaimersheim (BGS – WAS) vom 11.07.2012

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gaimersheim (BGS – WAS) vom 11.07.2012

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Gaimersheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-

satzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gaimersheim (BGS – WAS) vom 11.07.2012

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt 1,60 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gaimersheim (BGS – WAS) vom 11.07.2012 außer Kraft.

Gaimersheim, den 22.06.2016
 Andrea M i c k e l, 1. Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 22.06.2016
 Abgenommen am: 08.07.2016

Sparkasse Ingolstadt

124 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Urkundenummern

3164115564
 3165402060

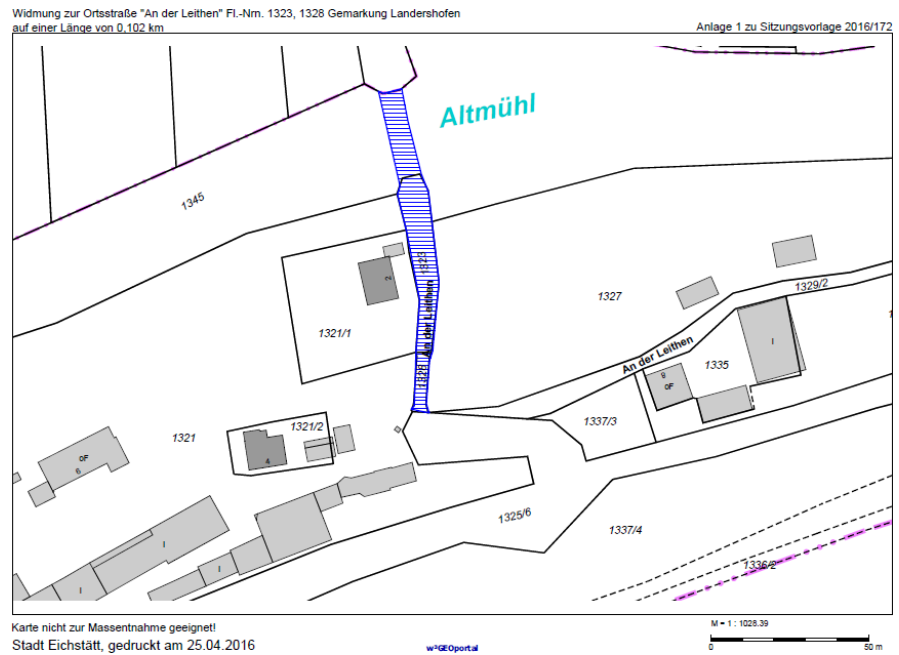
durch Beschluss der Sparasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Sparkasse Ingolstadt, 20.06.2016

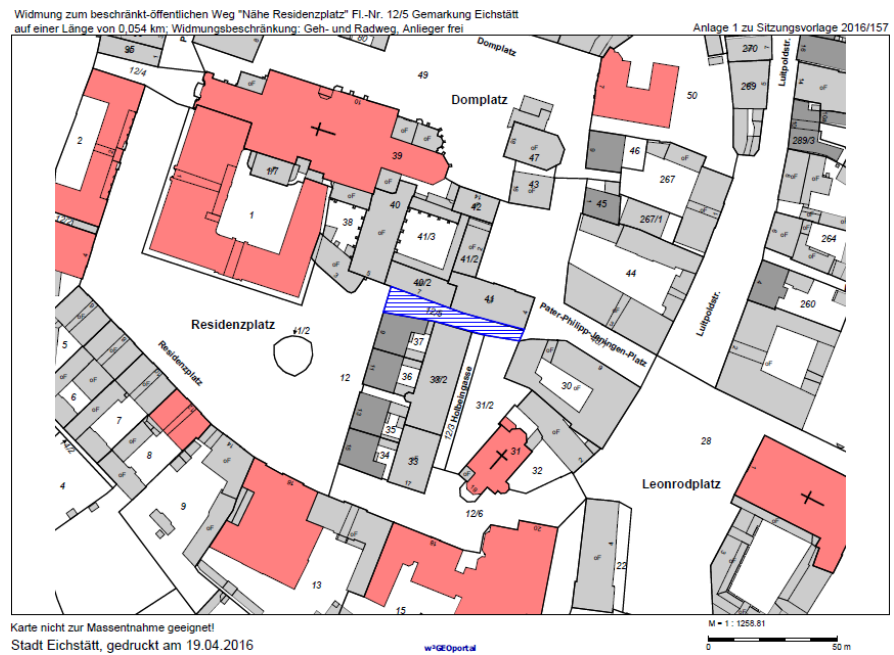
Edith B i t t n e r

Edmonda O s m a n i

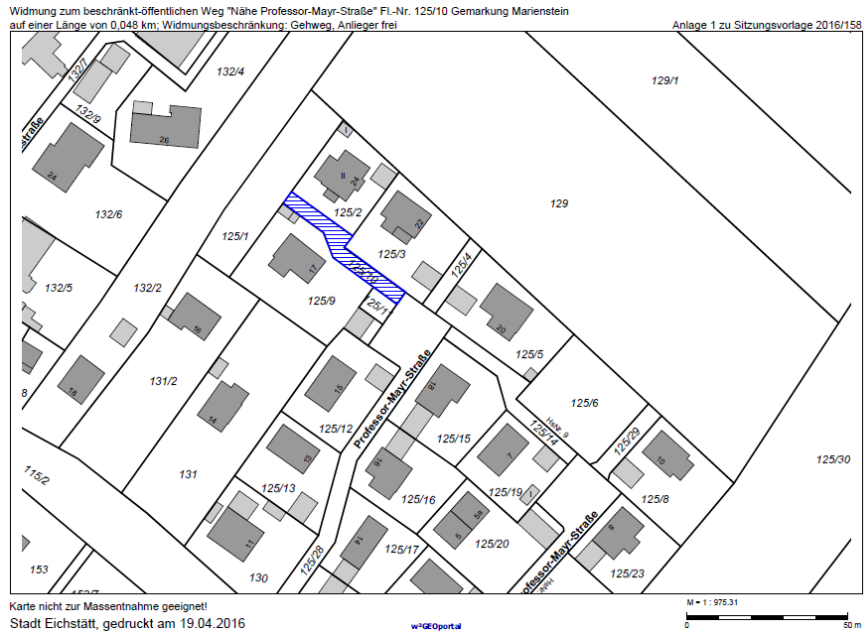
Anlage zu Nr. 113



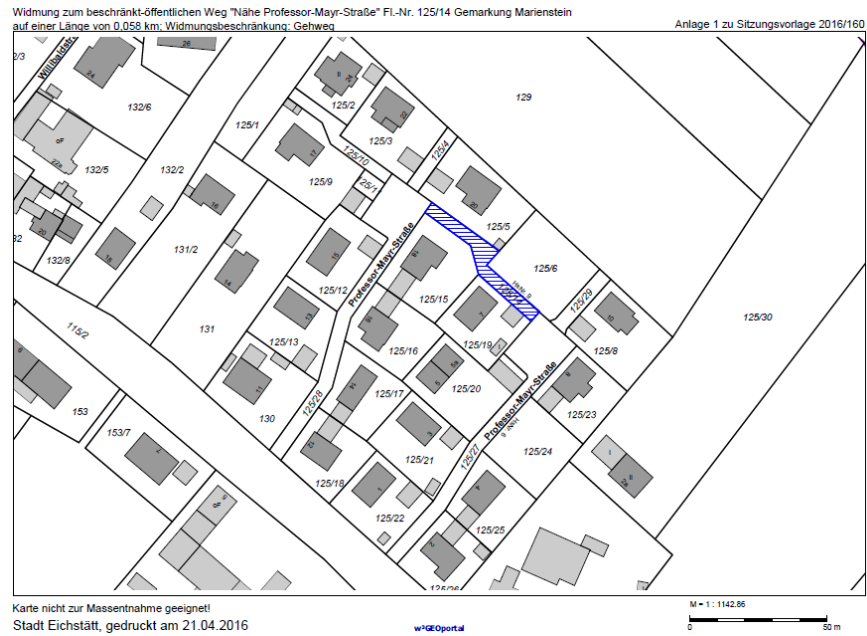
Anlage zu Nr. 114



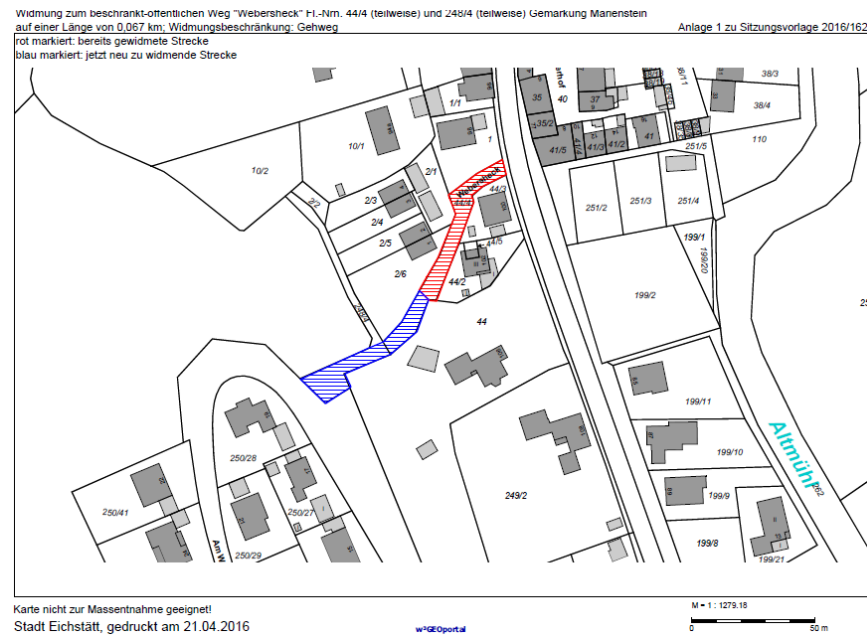
Anlage zu Nr. 115



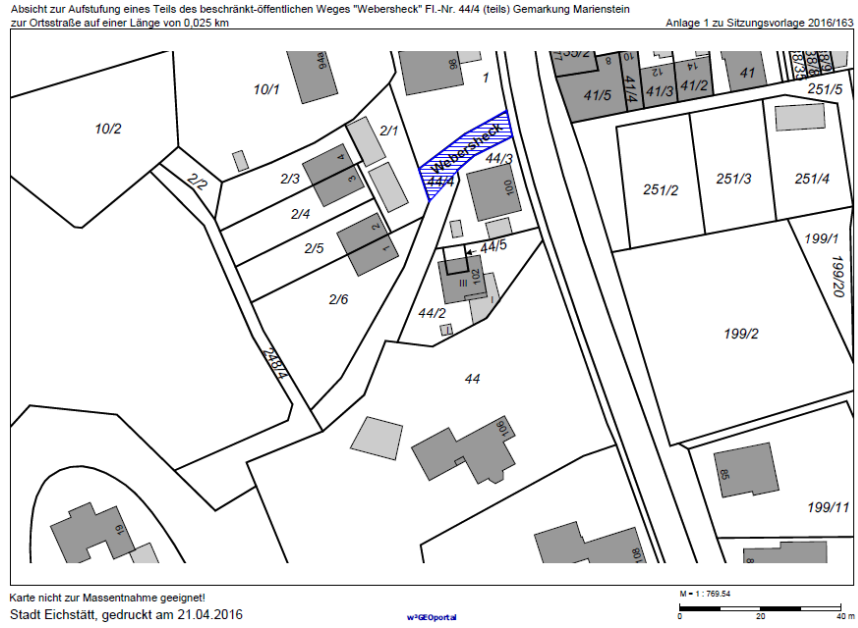
Anlage zu Nr. 116



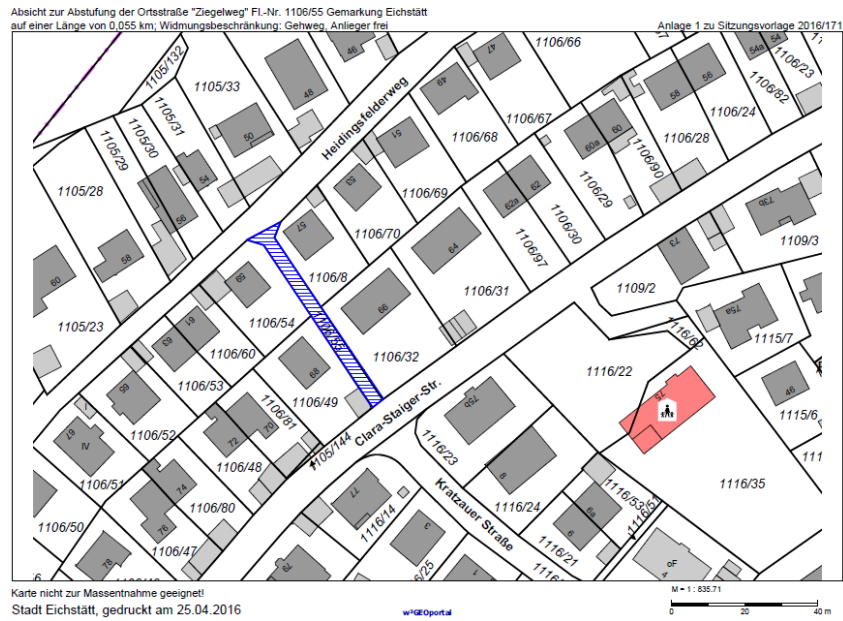
Anlage zu Nr. 117



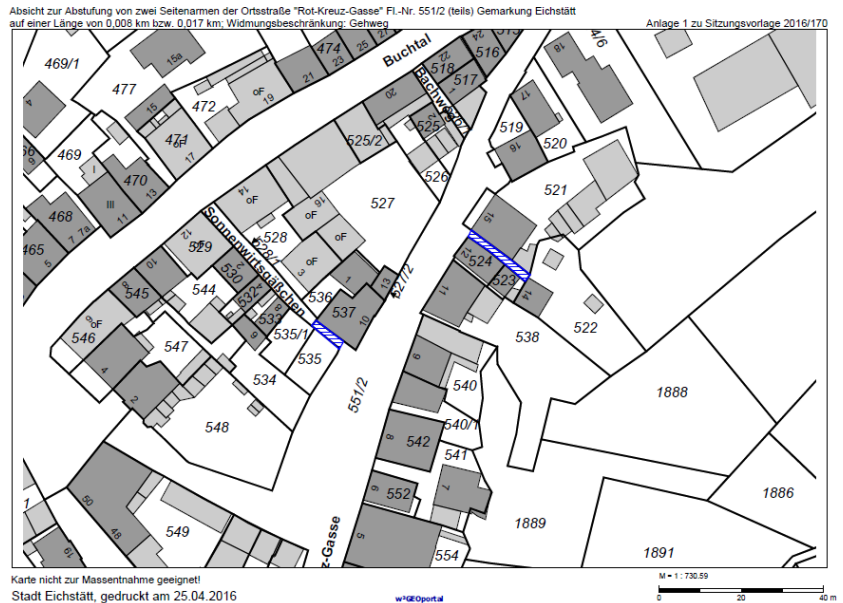
Anlage zu Nr. 118



Anlage zu Nr. 119



Anlage zu Nr. 120



Anlage zu Nr. 121

